LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21581**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8691 vom 3. September 2026
der Abgeordneten Franziska Müller-Rech FDP
Drucksache 18/21142

Was kosten Abordnungen von Lehrkräften das Land Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Sicherstellung einer verlässlichen Unterrichtsversorgung gehört zu den zentralen Aufgaben der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Angesichts des regional sowie schulformspezifisch unterschiedlich ausgeprägten Lehrkräftemangels greift die Landesregierung seit Jahren auch auf Abordnungen von Lehrkräften zurück. Im Rahmen ihres Handlungskonzepts Unterrichtsversorgung hat sie Abordnungen ausdrücklich als Instrument vorgesehen, um Personal von besser versorgten Schulen zeitweise an unterversorgten Schulen einzusetzen. Dabei kommen auch schulformübergreifende Abordnungen zum Einsatz.

Der Landtag hat sich wiederholt mit den Auswirkungen solcher Maßnahmen beschäftigt. Besondere Kritik hat die Praxis sogenannter Kaskadenabordnungen hervorgerufen, bei denen mehrere Schulen beziehungsweise Lehrkräfte mittelbar von der Besetzung einer Stelle an einem anderen Standort betroffen sein können.

Abordnungen sind jedoch nicht allein unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Sie können für das Land auch zusätzliche finanzielle Belastungen auslösen. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 der nordrhein-westfälischen Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) kann eine Abordnung aus dienstlichen Gründen einen Anspruch auf Trennungsentschädigung begründen. Ein Anspruch bei den dort geregelten Fällen setzt insbesondere voraus, dass der neue Dienstort vom bisherigen Dienstort abweicht. Je nach Dauer sowie weiteren Voraussetzungen können den Betroffenen beispielsweise Fahrtkosten oder weitere Leistungen nach der TEVO erstattet werden.

Vor dem Hintergrund des umfangreichen Einsatzes von Abordnungen stellt sich daher die Frage, welche finanziellen Auswirkungen diese Personalsteuerung inzwischen für das Land hat. Eine transparente Darstellung der Entwicklung ist notwendig, um beurteilen zu können, in welchem Umfang Haushaltsmittel für die Folgen von Abordnungen eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Kaskadenabordnungen, die nicht nur erhebliche organisatorische Eingriffe in mehrere Schulsysteme bedeuten können, sondern möglicherweise zusätzliche Kosten verursachen.

Datum des Originals: 02.10.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 8691 mit Schreiben vom 2. Oktober 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung von Dezember 2022 war ein erster Schritt, um die Lehrkräfteversorgung der Schulen zu verbessern. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes wurden insbesondere im Bereich der Lehrkräfteausbildung neue innovative Wege entwickelt, um kurz- und mittelfristig gut ausgebildete Lehrkräfte für derzeit unterversorgte Schulformen und Regionen zu gewinnen. Da die Behebung des Lehrkräftemangels ein fortwährender und dynamischer Prozess ist, wurden kontinuierlich neue Maßnahmen entwickelt und in der Fortschreibung des Handlungskonzeptes von Mai 2024 sowie in einer weiteren Fortschreibung des Handlungskonzeptes von 2026 veröffentlicht.

Die inzwischen 50 Maßnahmen des Handlungskonzeptes Unterrichtsversorgung aus den Bereichen Einstellung und Dienstrecht, Ausbildung und Qualifizierung sowie Wertschätzung und Entlastung sind größtenteils umgesetzt. Ergebnisse der Zwischenevaluationen belegen, dass die Maßnahmen ihre Wirkung in den Schulen zeigen.
Zu den Maßnahmen gehören auch Abordnungen von Lehrkräften. Sie dienen dazu, die Unterrichtsversorgung kurzfristig an den Schulen zu verbessern, die sich besonders herausfordernden Rahmenbedingungen gegenübergestellt sehen. Dies trägt dazu bei, allen Schülerinnen und Schülern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen und besonders belastete Kollegien an unterversorgten Schulen zu unterstützen.

Abordnungen sind gesetzlich geregelt und kein neues Instrument; sie werden bereits seit Langem praktiziert. Die Rechtsgrundlagen finden sich für Landesbeamtinnen und -beamte in § 24 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen und für Tarifbeschäftigte in § 4 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, die gleichermaßen für alle Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung finden. Abordnungen werden nicht nur zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ausgesprochen. Sie erfolgen regelmäßig auch zur zeitlich befristeten Unterstützung anderer Stellen: z.B. Abordnungen als Fachleiter/-in an die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die Bezirksregierungen oder die Qualitäts- und Unterstützungsagentur.

1. Wie viele Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden in den Schuljahren 2021/22 bis 2025/26 jeweils an einen anderen Dienstort abgeordnet, aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen?

Mit der Umsetzung des Handlungskonzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wurden Zahlen zu Abordnungen an öffentlichen Schulen erstmalig systematisch erfasst. Daher liegen entsprechende Zahlen erstmals mit Stand 2. Oktober 2023 vor. Rückwirkende Erhebungen sind nicht möglich.

Den nachfolgenden Tabellen kann die Anzahl der ausgesprochenen Abordnungen an öffentlichen Schulen zu den angegebenen Stichtagen, differenziert nach Bezirksregierung, entnommen werden. In diesen Zahlen sind auch die Abordnungen ins Gemeinsame Lernen enthalten. Die Daten wurden mit dem Schulinformations- und Planungssystem „SchIPS“ zu den angegebenen Stichtagen ausgewertet.

Stand: 2. Oktober 2023	
Abgebende Bezirksregierung	Anzahl der Abordnungen
Arnsberg	1.673
Detmold	1.051
Düsseldorf	2.489
Köln	1.752
Münster	1.164
Gesamt	8.129

Stand: 1. Oktober 2024	
Abgebende Bezirksregierung	Anzahl der Abordnungen
Arnsberg	1.756
Detmold	1.108
Düsseldorf	2.853
Köln	1.882
Münster	1.711
Gesamt	9.310

Stand: 2. Oktober 2025	
Abgebende Bezirksregierung	Anzahl der Abordnungen
Arnsberg	1.735
Detmold	1.048
Düsseldorf	3.193
Köln	1.890
Münster	1.773
Gesamt	9.639

2. Wie viele der in den genannten Schuljahren abgeordneten Lehrkräfte erhielten jeweils Trennungsentschädigung nach der Trennungsentschädigungsverordnung, aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen?

3. Welche Gesamtausgaben entstanden dem Land in den genannten Schuljahren jeweils durch Trennungsentschädigungen für abgeordnete Lehrkräfte, aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen?

4. Wie hoch waren die durchschnittlichen Ausgaben für Trennungsentschädigung je anspruchsberechtigter abgeordneter Lehrkraft in den genannten Schuljahren jeweils?

Die Fragen 2 bis 4 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die erbetenen Zahlen können in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Trennungsentschädigung wird nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) auf Antrag gewährt. Diese Regelungen gelten für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten gleichermaßen. Nach § 1 TEVO wird Trennungsentschädigung aus unterschiedlichen Anlässen gewährt, zu denen auch Abordnungen aus dienstlichen Gründen gehören. Abordnungen aus dienstlichen Gründen sind hierbei nicht nur Abordnungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, sondern auch Abordnungen an andere Institutionen (z.B. an die Bezirksregierungen oder das Ministerium für

Schule und Bildung). Auch wird Trennungsentschädigung bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung sind in § 2 TEVO festgelegt.

Für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung kann nach dem Haushaltstitel 05 300 453 01 die Höhe der gewährten Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass in diesen Zahlen sowohl die Trennungsentschädigung als auch die Umzugskostenvergütung enthalten sind; eine getrennte Ermittlung ist nicht möglich. Zudem umfassen die Ausgaben alle im Ressort gezahlten Mittel und sind folglich nicht auf Lehrkräfte, die zur Sicherung der Unterrichtsversorgung abgeordnet werden, begrenzt. Außerdem ist zu beachten, dass die Höhe der zu erstattenden Fahrkosten sowie des monatlichen Höchstbetrags bei täglicher Rückkehr zum Wohnort im Rahmen von Änderungen der TEVO in den ausgewiesenen Haushaltsjahren erhöht wurde. Zu-gleich ist die Zahl der ausgesprochenen Abordnungen seit Einführung des Handlungskonzepts Unterrichtsversorgung gestiegen.

Haushaltstitel 05 300 453 01	
Haushaltsjahr	Ist-Ausgaben
2021	130.691,17 Euro
2022	152.153,49 Euro
2023	309.771,53 Euro
2024	656.539,94 Euro
2025	1.451.684,38 Euro